



Stadt Nidderau

Bebaungsplan „MÜHLBERG“

NACHTRAG NR. 1

M 1:1000

gem. § 8 BauG v. 18.8.1976 u. § 1 24 der BauNVO v. 26.6.1962 in der Fassung v. 26.11.1968 sowie der Planzeichn. v. 13.1.1955.

Planzichen
Art der Nutzung

WR Reine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung
II Zahl der Vollgeschosse
1/25 Grundflächenzahl
1/25 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baugrenze
Baugrenze
o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Reihenhäuser zulässig

Verkehrsflächen
Strassenverkehrsfläche
Strassenbegrenzungslinie

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Schriftliche Festsetzungen
Ausnahmen bei Über-unterschreitung der Baugrenzen sind mit Zustimmung des Magistrates zulässig.
Dachaufbauten u. Kniestöcke sind nur bei der eingeschossigen Bauweise zulässig.
Dachdeckung nur mit kleinteiligem Material.
Die Einfriedigung im Vorgartenbereich darf die Höhe von 100 m nicht überschreiten. Mauern sind nur mit Zustimmung des Magistrates zulässig.
Die Dachneigungen max. beträgt 36°.
Im Vorgartenbereich sind keine Nutzflächen zulässig.
Jedem Bauantrag ist ein Höhenschnitt u. n. n. beizufügen.
Nach § 2 der RGA 0 v. 17.2.1939 in der Fassung v. 13.9.1944 sind bei der Errichtung von baulichen Anlagen Einstellplätze zu schaffen.
Die erforderlichen Stützmauern hat der Bauwerber zu erstellen. Dies bedarf der Zustimmung des Magistrates.
Die zulässigen Gebäudehöhen bei eingeschossigen Häusern betragen 4,25 m gemessen v. OK Gel. bis zum Schnitt Aussenwand. Dachhaut; bei zweigeschossigen Häusern 5,50 m vom profilierten Gel. sowie in Stellharglagen 7,50 m.

Flächen für Versorgungsanlagen
Umformerstation
Freifläche

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen
Taufrichtung
Pflanzstreifen (Hecken, Strauchgruppen, Nadel u. Laubgehölze)
Stützmauer max. 1.20 m

Genehmigungsvermerke
Genehmigung mit dem Liegenschaftskataster
25. Juli 1976
Katasteramt
jm

Planung Ing.-Büro Dieter Vaupel
6454 Bruchköbel
Bruchköbel, den 14.9.1977

Öffentliche Auslegung gem. § 16 I BauNVO am 28. Okt. 1978 bis 6. Okt. 1978
Hanauer Anzeiger vom 1. Sep. 1978 bis 6. Okt. 1978
26. Okt. 1978

DIETER VAUPEL
BAUINGENIEUR (GRAD)
ARCHIT EKT
TELEFON (044) 7 18 07
SEEWAESERING 17
6454 BRUCHKÖBEL

1. Stadtrat
8. Juli 1977

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zum Nachtrag Nr. 1 am 8. Juli 1977
Bebauungsplan Nachtrag Nr. 1 als Satzung
Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauG diesen Nachtrag Nr. 1 am 23. Feb. 1979 beschlossen.
28. Feb. 1979
Nidderau, den 28. Feb. 1979
1. Stadtrat

Siegel
Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde
Der Nachtrag Nr. 1 wird gem. § 11 BauG genehmigt
mit Vfg. vom 15. Mai 1979
Az. V. 13 - 61 d. 04/01
Darmstadt, den 15. Mai 1979
Der Regierungspräsident,
im Auftrag
Inkrafttreten
Der genehmigte Nachtrag Nr. 1 wurde gem. § 12 BauG in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung wurde am ... im Hanauer Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.
Der Nachtrag Nr. 1 wurde somit am ... rechtsverbindlich.
Nidderau, den ...
1. Stadtrat